

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) und der §§ 2 und 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Südangeln nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 08.06.2016 folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln vom 19.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Aufgaben

(zu §§ 2, 6 WVG, § 3 Abs. 2 LWVG)

- (1) Der Verband hat die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinden Böklund, Boren, Brebel, Brodersby, Dollrothfeld, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Loit, Mittelangeln ausschließlich mit dem Ortsteil Havetoftloit, Neuberend, Nottfeld, Nübel, Schaalby, Steinfeld, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt, Uelsby und Ulsnis (Versorgungsgebiet).
- (2) Dem Verband obliegt es insbesondere, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, in den eigenen Anlagen aufzubereiten und zu verteilen und an die Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnissen oder privatrechtlichen Versorgungsverträgen abzugeben.“

2. § 6 wird erhält die folgende Fassung:

„§ 6

Finanzierung der Trinkwasserversorgung

Der Verband finanziert die Trinkwasserversorgung durch einmalige und laufende Entgelte auf der Grundlage von Anschluss- und Versorgungsverträgen mit den Anschlussnehmern. Die Verträge basieren auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie den hierzu vom Verband erlassenen Ergänzenden Bestimmungen und der Preisliste.

3. In § 11 Satz 2 Nr. 10 wird „50.000“ durch „100.000“ ersetzt.

4. In § 17 Satz 2 Nr. 7 wird „10.000“ durch „50.000“ ersetzt.

5. § 20 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Dem Vorstandsvorsteher wird die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen bis zu einem Wert der Leistung des Verbandes von 50.000,00 Euro übertragen. Er ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer des Verbandes.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Vor Abs. 1 wird die Bezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 1 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Die in der Haushaltssatzung des Verbandes festgesetzte Gesamthöhe der Beiträge verteilt sich nach dem Verhältnis der Zahl der Trinkwasseranschlüsse zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres in den Gebieten der Mitglieder auf die Mitglieder zum Stichtag.“

c) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

7. Die §§ 23 bis 25 werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung in Böklund am 8.6.2016 gez. Unterschrift Heinrich Mattsen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 19.8.2016 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag gez. Unterschrift Ralf Petersen
Ausgefertigt: Böklund, den 31.8.2016 gez. Unterschrift Heinrich Mattsen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 19.12.2016 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag gez. Unterschrift Ralf Petersen